



## Ausstieg aus der Milchkontingentierung

Nachdem das Parlament die Aufhebung der Milchkontingentierung im Landwirtschaftsgesetz verankert hat, hat der Bundesrat eine Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK) auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Das Ende der Milchkontingentierung ist am 30. April 2009. Doch kann während einer Frist von 3 Jahren, d.h. ab dem 1. Mai 2006, vorzeitig aus dem System der Milchkontingentierung ausgestiegen werden. Aussteigen können nur Produzenten, die Mitglied in einer Branchenorganisation, einer Produzentenorganisation oder einer Produzenten-Milchverwerterorganisation sind.

Ob er aus der Milchkontingentierung aussteigen will oder nicht, entscheidet jeder Milchproduzent selber, niemand kann zum Ausstieg gezwungen werden.

Während der Übergangsfrist von 3 Jahren werden somit zwei verschiedene Systeme produktionslenkender Massnahmen nebeneinander bestehen. Dank der Übergangsregelung können vorzeitig aussteigende Milchbauern allenfalls von tieferen Produktionskosten und einem grösseren unternehmerischen Handlungsspielraum profitieren. Allerdings bleiben auch sie während der 3 Übergangsjahre gewissen Einschränkungen unterworfen, damit eine unkontrollierte Milchmengenausdehnung vermieden werden kann.

Der VSLG kann zur Frage des vorzeitigen Ausstiegs **keine allgemein gültige Empfehlung** abgeben. Entscheidend ist die individuelle Situation. Besprechen Sie diese mit Ihrem Betriebsberater. Auf Wunsch vermittelt der VSLG auch gerne geeignete Betriebsberater.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN  
GRUNDEIGENTUMS**

Martin Kuonen, Sekretär

Bern, 31. Januar 2005